

Bauamt
08.12.2022
Az.: 621.41

Bitte Befangenheitsvorschriften beachten

		Datum	Sichtvermerk
über	Bürgermeister Michael Maier		
und	Bauamtsleiter Frank Maier		

Zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Gemeinderat	19.12.2022	Entscheidung	öffentlich

Betrifft:

**Aufstellungs-und Entwurfsbeschluss "2.
Bebauungsplanänderung Hermann-Frey-Straße Süd"**

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan „Hermann-Frey-Straße Süd“ in Winterlingen vom 21.10.1988 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert.
2. Der Satzungsentwurf in der jeweiligen Fassung vom 08.12.2022 wird gebilligt
3. Der Antragsteller hat die anfallenden Kosten zu übernehmen bzw. die erforderlichen Unterlagen auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

Oswald

Kosten/€			
Produkt			Sachkonto
Haushaltsansatz lfd. Jahr	€	davon für o.g. Maßnahme	€
Mittel stehen zur Verfügung			
Deckungsvorschlag:			

Aufstellungs-und Entwurfsbeschluss "2. Bebauungsplanänderung Hermann-Frey-Straße Süd"

Mit der Bebauungsplanänderung „2. Bebauungsplanänderung Hermann-Frey-Straße Süd“ der Gemarkung Winterlingen wurde der Antrag gestellt, den dort gültigen Bebauungsplan zu ändern. Der betroffene Bereich befindet sich innerhalb des Bebauungsplanbereichs „Hermann-Frey-Straße Süd“ vom 21.10.1988.

Für die Grundstücke 751/4, 751/9, 751/10, 751/11, 751/12, 751/13 wurden im Süden und Westen des Alten Bebauungsplans ein Pflanzgebot eingezeichnet. Ebenso wurden Nebenanlagen die nicht in direkter Verbindung mit dem Wohnhaus oder der Garage stehen wie Gartenhäuser, Gartenhütten und auch freistehende Solar-/Photovoltaikanlagen verboten. In dem Bereich der eingetragenen Hecken sowie auf den Grundstücksflächen sollen mit der Bebauungsplanänderung Solar-/Photovoltaikanlagen errichtet werden können.

Die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen.

Bei der Änderung im beschleunigten Verfahren ist die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich. Darauf ist bei der Beteiligung der Öffentlichkeit hinzuweisen.

Der Verzicht auf die Durchführung einer Umweltprüfung bedeutet jedoch nicht, dass die Belange der Umwelt nicht in den Abwägungsvorgang eingestellt werden müssten.

Im beschleunigten Verfahren entfällt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme geboten. Es findet die öffentliche Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB statt. Die berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die öffentliche Auslegung dauert 1 Monat und ist mindestens 1 Woche vorher ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die Frist für die Stellungnahme der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange dauert ebenfalls 1 Monat.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Aufgrund der bisherigen Beschlusslage und zur Klarstellung wurde auch in diesem Fall in den Beschlussvorschlag mit aufgenommen, dass die Kosten des Änderungsverfahrens durch den Antragsteller zu übernehmen bzw. die erforderlichen Unterlagen auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen sind.

Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen.

Die gesamten Unterlagen können selbstverständlich beim Unterzeichner und auch in der Sitzung in Papierform eingesehen werden.

Für weitere Fragen steht der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Oswald

08.12.2022 Satzungsentwurf 2. Änderung Bebauungsplan Hermann-Frey-Straße Süd